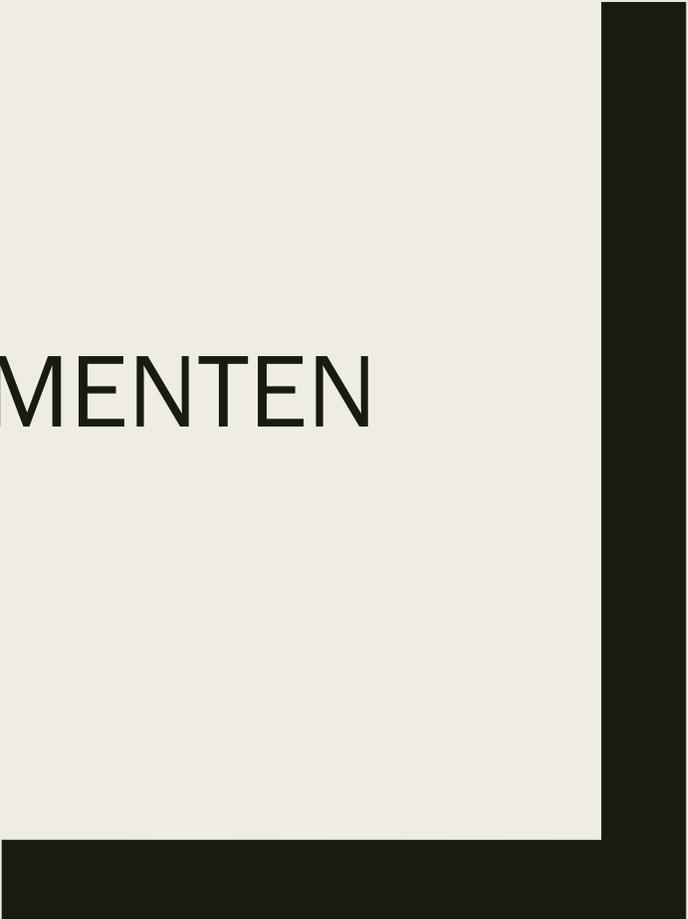




NEUES KAUFRECHT 2022

WAREN MIT DIGITALEN ELEMENTEN

Prof. Dr. Markus Artz
Universität Bielefeld



„hat er, hat er, hat er“

Regelungshintergrund

- Umsetzung zweier Richtlinien der Europäischen Union
 - Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs (löst die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ab)
 - Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen
- Umsetzungsfrist: 30.6.2021
- Inkrafttreten der neuen Vorschriften am 1.1.2022

Regelungsansatz im BGB

- Umsetzung der beiden Richtlinien in zwei einzelnen Gesetzen.
- Verantwortung unterschiedlicher Referate im BMJV.
- **Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags**
- **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen**
- Beschlossen durch den Bundestag am 23./24. Juni 2021
- Verabschiedet im Bundesrat am 25. Juni 2021
- Inkrafttreten der Regelungen am 1. Januar 2022

Grundzüge der Reform

- Umsetzung Warenkaufrichtlinie im Kaufrecht des BGB
 - *Überwiegend Beschränkung des Anwendungsbereichs der Regelungen auf den Verbrauchsgüterkauf*
 - *Teilweise Änderung der allgemeinen Vorschriften zum Kaufrecht, insbesondere des Mangelbegriffs*
 - *Weitere Änderungen im Verbrauchsgüterkaufrecht*
- Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie in einem neuen Titel des Allgemeinen Schuldrechts
 - *Beschränkung der Anwendung auf den Verbrauchervertrag (§ 327 ff. BGB)*
 - Modalitäten der Bereitstellung
 - Mängelgewährleistung
 - Nachträgliche Änderung der Produkte
- Ausnahme: Regressvorschriften in der Lieferkette betreffen in beiden Gesetzen das Verhältnis zwischen Unternehmern

Zentrale Neuerungen im Kaufrecht

- Neufassung der allgemeinen Vorschrift zum Sachmangel in § 434 BGB
- Ausschluss des § 442 BGB (Kenntnis des Käufers) im Verbrauchsgüterkaufrecht -
Besondere Regelung zu abweichenden Vereinbarungen im Verbrauchsgüterkauf in § 476 BGB
- Sonderregelung zum Sachmangel einer Ware mit digitalen Inhalten
- Sonderregelung zur Verjährung
- (Änderung der Regelung zur Beweislastumkehr/Nachsteuerung in §§ 439, 475 und 475d BGB)

Mangelbegriff

Kombination von subjektiven und objektiven Kriterien beim Sachmangel

§ 434 Abs. 1 BGB

Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

- Kombination von subjektiven, objektiven Anforderungen und Montageanforderungen
- Aufgabe des bisher geltenden Vorrangs des subjektiven Mangelbegriffs
- Gleichrang subjektiver, objektiver und Montageanforderungen (detaillierte Definition der drei Ebenen)
- Ausdrückliche Aufnahme der Merkmale **Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und Sicherheit** in den objektiven Fehlerbegriff
- Weiterhin Möglichkeit der abweichenden Beschaffenheitsvereinbarung bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern und Kaufverträgen zwischen Verbrauchern (Keine Verbrauchsgüterkaufverträge)
- Zwingende Geltung im Verbrauchsgüterkaufrecht, § 476 Abs. 1 Satz 1 BGB - Besonderheiten zu abweichenden Vereinbarungen im Verbrauchsgüterkauf nach § 476 Abs. 1 Satz 2 BGB

Besonderheiten zu abweichenden Vereinbarungen beim Verbrauchsgüterkauf

- Die Regelung des § 442 BGB ist beim Verbrauchsgüterkauf nicht anwendbar.
- Ausschluss der Geltung im neuen § 475 Abs. 3 BGB

§ 442 BGB Kenntnis des Käufers

(1) Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

Vereinbarung einer abweichenden Beschaffenheit

§ 476 BGB Abweichende Vereinbarungen

(1) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 441 und 443 sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, kann der Unternehmer sich nicht berufen.

Von den Anforderungen nach § 434 Absatz 3 oder § 475b Absatz 4 kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer durch Vertrag abgewichen werden, wenn

1. der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung **eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde**, dass ein bestimmtes Merkmal der Sache von den objektiven Anforderungen abweicht, und

2. die Abweichung im Sinne der Nummer 1 im Vertrag **ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde**.

- Hinweis: § 434 Abs. 3 betrifft den objektiven Mangelbegriff, § 475b Abs. 4 den objektiven Mangelbegriff und die Aktualisierungen bei Waren mit digitalen Elementen.

Waren mit digitalen Elementen

Abzugrenzende Konstellationen nach § 475a BGB

- Verbrauchsgüterkauf über körperliche Datenträger mit digitalen Inhalten
 - *Überwiegende Anwendung der §§ 327 ff. BGB gem. § 475a Abs. 1 BGB*
- Verbrauchsgüterkauf über Waren mit nicht zwingend erforderlichen digitalen Inhalten
 - *Anwendung unterschiedlicher Vorschriften auf die Ware und die digitalen Produkte gem. § 475a Abs. 2 BGB und § 327a Abs. 2 BGB*
- Paketverträge
 - *Partielle Anwendung der §§ 327 ff. BGB gem. § 327a Abs. 1 BGB*

Waren mit digitalen Elementen

§ 475b BGB

- Standort im neuen Verbrauchsgüterkaufrecht
- **Waren mit digitalen Elementen** sind nach § 475b Absatz 1 i.V.m. § 327a Abs. 3 Satz 2 BGB Waren bei denen das Fehlen von darin enthaltenen oder damit verbundenen **digitalen Inhalten** oder **digitalen Dienstleistungen** die Ware daran hindert, ihre Funktionen zu erfüllen.
- Für Waren mit digitalen Elementen gilt ergänzend zum **Mangelbegriff aus § 434 BGB** die Regelung des **§ 475b BGB**, unabhängig davon, ob die digitalen Elemente dem Verbraucher vom Unternehmer selbst oder von einem Dritten bereitgestellt werden.
 - *Wandlung des Kaufvertrags zum Dauerschuldverhältnis*
 - *Eingeschränkte Relevanz des Gefahrübergangs*
 - *Einbeziehung der Aktualisierungen*
- Erfasst sind sämtliche Waren mit digitalen Elementen, unabhängig davon, ob diese vernetzt, mit dem Internet verbunden sind oder auf anderem technischen Wege ein Fernzugriff erfolgen kann.

Ware mit digitalen Elementen – Abgrenzung zu §§ 327ff. BGB

§ 475b BGB Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen

(1) Für den Kauf einer Ware mit **digitalen Elementen** (§ 327a Absatz 3 Satz 1), bei dem sich der Unternehmer verpflichtet, dass er oder ein Dritter die digitalen Elemente bereitstellt, gelten ergänzend die Regelungen dieser Vorschrift. **Hinsichtlich der Frage, ob die Verpflichtung des Unternehmers die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen umfasst, gilt § 327a Absatz 3 Satz 2.**

§ 327a BGB Anwendung auf Paketverträge und Verträge über Sachen mit digitalen Elementen

(1) Die Vorschriften dieses Untertitels sind auch auf Verbraucherverträge anzuwenden, die in einem Vertrag zwischen denselben Vertragsparteien neben der Bereitstellung digitaler Produkte die Bereitstellung anderer Sachen oder die Bereitstellung anderer Dienstleistungen zum Gegenstand haben (Paketvertrag). Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, sind die Vorschriften dieses Untertitels jedoch nur auf diejenigen Bestandteile des Paketvertrags anzuwenden, welche die digitalen Produkte betreffen.

(2) Die Vorschriften dieses Untertitels sind auch auf Verbraucherverträge über Waren anzuwenden, die digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind. Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, sind die Vorschriften dieses Untertitels jedoch nur auf diejenigen Bestandteile des Vertrags anzuwenden, welche die digitalen Produkte betreffen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Kaufverträge über Waren, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen können (Waren mit digitalen Elementen). Beim Kauf einer Sache mit digitalen Elementen ist im Zweifel anzunehmen, dass die Verpflichtung des Verkäufers die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen umfasst.

Prägende Eigenschaften von Waren mit digitalen Elementen

- Die digitalen Produkte sind räumlich und/oder funktional mit der Ware verbunden.
- Die digitalen Produkte sind erforderlich, damit die Ware vertragsgemäß funktioniert.
- Die digitalen Produkte werden im Rahmen desselben Vertrags bereitgestellt wie die Ware selbst.

Besonderes Gewährleistungsrecht für Waren mit digitalen Elementen

Mangelfreiheit und Aktualisierungspflicht

§ 475b Abs. 2 BGB

Eine Ware mit digitalen Elementen ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang und in Bezug auf eine Aktualisierungspflicht auch während des Zeitraums nach Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 2 den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen, den Montageanforderungen und den Installationsanforderungen entspricht.

- Wiederkehr des neuen Mangelbegriffs aus § 434 BGB
- Erstreckung der Gewährleistung auf den **Aktualisierungszeitraum**

Mangelfreiheit und Aktualisierungspflicht – Vertragliche Vereinbarung

§ 475b Abs. 3 BGB

Eine Ware mit digitalen Elementen entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn

1. sie den Anforderungen des § 434 Absatz 2 entspricht und
2. für die digitalen Elemente die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen bereitgestellt werden.

■ Subjektiver Mangelbegriff

- *Allgemeine Anforderungen des § 434 Abs. 2 BGB*
- *Vereinbarte Aktualisierungen (updates und upgrades)*

Mangelfreiheit und Aktualisierungspflicht – Objektive Anforderungen

§ 475b Abs. 4 BGB

Eine Ware mit digitalen Elementen entspricht den objektiven Anforderungen, wenn

1. sie den Anforderungen des § 434 Absatz 3 entspricht und
2. dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Ware und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.

Wichtig: Erstreckung der Gewährleistung auf den Aktualisierungszeitraum

- Nach geltendem Kaufvertragsrecht führt das Unterlassen von Aktualisierungen nicht zu einem Mangel, weil der Zeitpunkt, zu dem eine Aktualisierung erforderlich wird, in der Regel erst nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs liegt und damit die Sache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelfrei war.
 - *Zeitpunkt des Gefahrübergangs behält grundsätzlich seine Bedeutung für die Mangelfreiheit.*
 - *Einführung einer Ausnahme für Aktualisierungen.*
 - *Aktualisierungen sind ein notwendiges Instrument, das sicherstellt, dass die Sache genauso funktioniert wie zum Zeitpunkt der Lieferung.*
 - *Waren mit digitalen Elementen sind im Gegensatz zu herkömmlichen Sachen auch nach Lieferung nicht vollständig außerhalb der Sphäre des Unternehmers, da in der Regel der Unternehmer oder der Hersteller Fernzugriffsmöglichkeiten auf die Sache haben und so aus der Entfernung das digitale Element ändern oder aktualisieren können.*
 - *Aktualisierung muss der Unternehmer nicht selbst bereitstellen, sondern diese kann gemäß § 267 BGB grundsätzlich auch durch einen Dritten wie zum Beispiel den Hersteller geleistet werden.*
 - *Das Gesetz verzichtet aber auf die Einführung eines Direktanspruchs gegen den Dritten!*

Subjektive Anforderungen (Abs. 3)

- Der Umfang und die Dauer der Aktualisierungsverpflichtung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung der Parteien.
- Sie können vereinbaren, für welchen Zeitraum Aktualisierungen bereitgestellt werden müssen und welchen Umfang diese haben sollen.
- Bei einer vereinbarten Aktualisierungsverpflichtung können die Parteien beispielsweise bestimmen, dass lediglich Sicherheitsupdates bereitgestellt werden.
- Sie können aber auch vereinbaren, dass die digitalen Elemente durch Upgrades verbessert und im Leistungsumfang ausgeweitet werden, zum Beispiel indem vereinbart wird, dass ein bestimmtes Gerät immer die aktuelle Betriebssoftware erhalten soll.
- Die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen können die digitalen Elemente der Ware verbessern, ihre Funktionen erweitern, sie an die technischen Entwicklungen anpassen, sie gegen neue Sicherheitsbedrohungen schützen oder anderen Zwecken dienen.

Mangelfreiheit und Aktualisierungspflicht

- Die unterbliebene Bereitstellung von im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen begründet einen Sachmangel der Ware mit digitalen Elementen.
- Darüber hinaus stellen auch fehlerhafte oder unvollständige Aktualisierungen einen Mangel der Ware dar, da dies bedeutet, dass solche Aktualisierungen nicht so ausgeführt werden, wie es im Kaufvertrag festgelegt wurde.
- Sonderregelung zur „dauerhaften Bereitstellung der digitalen Elemente in § 475c BGB.

Aktualisierungsverpflichtung ohne Vereinbarung

- **Einführung einer allgemeinen Aktualisierungspflicht.**
- Absatz 4 Nummer 2 sieht die Verpflichtung des Unternehmers vor, dem Verbraucher während des maßgeblichen Zeitraums Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Sache erforderlich sind, bereitzustellen und den Verbraucher über diese Aktualisierungen zu informieren.
- Dauer muss objektiv bestimmt werden. Erwartungshorizont eines Durchschnittskäufers.
 - *Orientierung an der Art und dem Zweck der Sache und der digitalen Elemente.*
 - *Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags.*
 - *Relevanz von Werbeaussagen.*
 - *Erkenntnisse über übliche Nutzungs- und Verwendungsdauer.*
 - *Erwartung, dass Sicherheitsupdates auch über die Gewährleistung hinaus erfolgen.*

Aktualisierungsverpflichtung ohne Vereinbarung

- Auch der Umfang der Aktualisierungsverpflichtung ist für die Anwendung des § 475b Absatz 4 BGB objektiv zu bestimmen.
- Die WKRL spricht von Aktualisierungen, einschließlich Sicherheitsaktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Sache erforderlich sind.
- Aktualisierungsverpflichtung des § 475b Absatz 4 BGB bezieht sich auf Aktualisierungen, die notwendig sind, damit die Ware weiterhin den objektiven und subjektiven Anforderungen im Sinne des § 434 BGB entspricht.
- Nur funktionserhaltende Aktualisierungen, keine funktionserweiternden Updates sind geschuldet.
- Insbesondere Sicherheitsupdates.

Abdingbarkeit der Aktualisierungspflicht

- Die Aktualisierungsverpflichtung des § 475b Absatz 4 BGB ist grundsätzlich abdingbar.
- Bei Verbrauchsgüterkaufverträgen ist dabei allerdings wegen der besonderen Bedeutung der Aktualisierungsverpflichtung für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Sache die besondere Form des § 476 Absatz 1 BGB einzuhalten.

Von den Anforderungen nach § 434 Absatz 3 oder § 475b Absatz 4 kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer durch Vertrag abgewichen werden, wenn

1. der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung **eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde**, dass ein bestimmtes Merkmal der Sache von den objektiven Anforderungen abweicht, und
2. die Abweichung im Sinne der Nummer 1 im Vertrag **ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde**.

Verantwortung des Verbrauchers

§ 475b Abs. 5 BGB

Unterlässt es der Verbraucher, eine Aktualisierung, die ihm gemäß Absatz 4 bereitgestellt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, so haftet der Unternehmer nicht für einen Sachmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, wenn

1. der Unternehmer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat und
2. die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem Verbraucher bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.

Sonderregelung zur Verjährung

§ 475e BGB

(1) (...)

(2) Ansprüche wegen einer Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Absatz 3 oder 4 verjähren **nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Zeitraums der Aktualisierungspflicht.**

(3) Hat sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt, so tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von **vier Monaten** nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat.

(4) Hat der Verbraucher zur Nacherfüllung oder zur Erfüllung von Ansprüchen aus einer Garantie die **Ware** dem Unternehmer oder auf Veranlassung des Unternehmers einem Dritten übergeben, so tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor dem Ablauf von **zwei Monaten** nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte **Ware** dem Verbraucher übergeben wurde.

Herzlichen Dank
und Glück auf!

markus.artz@uni-bielefeld.de